

# **Amtsblattveröffentlichung**

## **In Kraft Treten der Einbezugssatzung für das Gebiet „Ziegelhof“ im Ortsteil Minderoffingen der Gemeinde Marktoffingen**

*hier:* Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Bau GB

Der Gemeinderat Marktoffingen hat in seiner Sitzung am 19.02.2018 die oben genannte Einbezugssatzung gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 BauGB i.V. mit § 10 BauGB beschlossen.

Die Einbezugssatzung mit Begründung kann jedermann in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, Zimmer – Nr. 2, 86757 Wallerstein während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 16.15 h, Do: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 18.00 h Fr: 8.00 h – 12.00 h) sowie im Rathaus Marktoffingen, Hauptstraße 26, 86748 Marktoffingen während der allgemeinen Amtsstunden (Montag 15.00 h - 17.00 h, Dienstag 09.00 h - 11.30 h, Donnerstag 10.30 h – 12.00 h) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Einbezugssatzung gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbezugssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbezugssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein  
für die Gemeinde Marktoffingen

Wallerstein, den 22.02.2018

Ellinger  
Verwaltungsrat